



PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG:

- GELTUNGSBEREICH (UNGRENZUNG)
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- GI INDUSTRIEGEBIET
- GE GEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WS REINES WOHNGEBIET
- WR BESTEHENDE GEBÄUDE
- WR GEPLANTE GEBÄUDE
- WR BESTEHENDE GARAGEN
- WR GEPLANTE GARAGEN
- WR VORCARTEN
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WR BESTEHENDE GEBÄUDE
- WR GEPLANTE GEBÄUDE
- WR BESTEHENDE GARAGEN
- WR GEPLANTE GARAGEN
- WR VORCARTEN
- BESTEHENDER KANAL
- GEPLANTER KANAL
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH (ANPFLANZUNG MAX. 0,90m HOCH)
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

STADTPLANUNG DILLINGEN/SAAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a
 BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN TEILGEBIET WELCHES UMGRENZT WIRD VON DER INDUSTRIESTR., CACILIENSTR., MARGARETENSTR. U. MARIENSTR. IN DILLINGEN/SAAR
 GEMARKUNG DILLINGEN FLUR 4 U. 6, GEM. PACHTEN FLUR 7
 M. 1: 5000. 1: 1000 DILLINGEN, DEN 12. 12. 1967

DER BÜRGERMEISTER: *[Signature]*
 DER STADTPLANER: *[Signature]*
 DER STADTBÄUERMEISTER: *[Signature]*
 STADTBÄUERAMT

Satzung

Bebauungsplan Nr. 2 a der Stadtgemeinde Dillingen (Saar) vom 12. Dezember 1967 für das Gebiet zwischen der Marienstr., Cäcilien-, Margareten- und Industriestrasse.

Die Anfertigung des Bebauungsplanes Nr. 2 a im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BRG. 1. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31.7.1964 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch den Stadtbaumeister (Stadtplanung) der Stadt Dillingen (Saar).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich: Das Baugelände wird begrenzt: im Norden: von der Marienstrasse; im Osten: von der Industriestrasse; im Süden: von der Cäcilienstrasse; im Westen: von der Margaretenstrasse.

2. Art der baulichen Nutzung: 2.1. Kleinsiedlungsgebiet (KSG) 2.1.1. zulässig sind Vorhaben gem. § 2 (2) Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BaunVO) Abs. 1, 2 und 4 BaunVO 2.1.2. Ausnahmsweise sind zugelassen Vorhaben gem. § 2 (3) Abs. 1, 2 und 4 BaunVO 2.2. Reines Wohngebiet 2.2.1. zulässig sind Wohngebäude gem. § 3 (2) BaunVO 2.2.2. ausnahmsweise zugelassen sind Vorhaben gem. § 3 (3) BaunVO 2.3. Allgemeines Wohngebiet 2.3.1. zulässig sind Vorhaben gem. § 4 (2) Abs. 1, 2 und 5 BaunVO 2.3.2. ausnahmsweise sind zugelassen Vorhaben gem. § 4 (3), Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 BaunVO

3. Maß der baulichen Nutzung: 3.1. Zahl der Vollgeschosse (z) in Plan eingetragen 3.2. Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 (1) BaunVO 3.3. Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 17 (1) BaunVO 3.4. Baumassenzahl (BMZ) entfällt 3.5. Grundflächen der baulichen Anlagen: Die Baugrenzen und Baulinien für die einzelnen Grundstücke sind in Plan dargestellt.

4. Bauweise offene Bauweise gem. § 22 (2) BaunVO

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: im Plan dargestellt

6. Stellung der baulichen Anlagen: Die seitlichen Außenwände der Hauptbaukörper und Garagen sind senkrecht zu den eingetragenen Baugrenzen oder Linien anzuordnen. Bei Anordnung von erdgeschossigen Vorbauten innerhalb der Baugrenzen sind Abweichungen von dieser allgemeinen Festlegung zugelassen.

7. Mindestgröße der Baugrundstücke: 300 qm

8. Höhenlage der baulichen Anlagen: (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden): a) an der Industriestrasse max. 1,80 m b) an der Marienstr., Margareten- und Cäcilienstrasse: max. 1,30 m

9. Flächen für überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: in Plan dargestellt

10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: entfällt

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: keine

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen: Alle erstellten Baugrundstücke sind für die Errichtung von Familienheimen im Sinne des § 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 1. August 1961 geeignet

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist: keine

14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: keine

15. Verkehrsflächen: in Plan dargestellt

16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen: in Plan dargestellt

17. Versorgungsflächen: außer den zur Verfügung stehenden öffentlichen Versorgungsflächen sind keine weiteren Flächen erforderlich

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: Eine Verkleinerung der vorhandenen oberirdischen Niederspannungsleitungen ist geplant.

19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: keine

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauergrünanlagen, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe: keine

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten: keine

22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: keine

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen: Die Parzellen der Gemarkung Pachten, Flur 7, Nr. 1/37 und 1/38 sind mit dem Leitungsrecht für ein Teilstück des verzehnten Hochspannungsebene belastet und dürfen nicht bebaut werden.

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen: keine

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines anderen räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: keine

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung: entfällt

27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Die Baulücken zwischen den Garagen an der Industriestrasse sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sträucher dürfen in Bereich der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen die Höhe von 90 cm über OK Fahrbahn nicht übersteigen. Die einseitige Gestaltung des Straßenschnittes darf nicht gestört werden.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abt. 8. 232)

Neigung bei 2-gesch. Wohngebäuden max. 40° Dachfirsthöhe max. 4,00 m über OK Erdgeschossdecke. Doppelhäuser und Reihenhäuser sind einheitlich zu gestalten. Die vorgebäude an der Industriestrasse sind straßenseitig ein- und straßenseitig auszubilden. Die mit Ausnahme der bereits bestehenden Gebäuden an der Marienstrasse sind an der Industriestrasse nur flächendeckend zulassen. Höhe der Vorgartenanpflanzungen max. 0,90 m.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abt. 8. 232)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: Die entlang der Grenzen der Parzellen Nr. 1/37 und 1/38 zu errichtenden Garagen sind bis zur Sohlhöhe des verzehnten Hochspannungsebene zu fundieren.

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind: entfällt

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: entfällt

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

entfällt

Der Bebauungsplan Nr. 2 a hat nach Begründung vom 15. 3. 1968 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgearbeitet vom 14. 5. 1968 bis zum 14. 6. 1968

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 10. 7. 1968 beschlossen.

Dillingen (Saar), den 12. 7. 1968
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Saarbrücken, den 9. September 1968
 Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbehörde -
 - Auftrag: *[Signature]*
 (Siegel) Dipl.-Ing. *[Signature]*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 27. 9. 1968 ortsbekannt beantragt.
 Dillingen (Saar), den 30. 9. 1968
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Dillingen-Saar
 Kreis 50